

## **Samtgemeinde Hanstedt**

### **S A T Z U N G** **über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten** **der Samtgemeinde Hanstedt**

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Rechtsstellung**

Vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit einfacher Mehrheit berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

#### **§ 2** **Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männer beizutragen und insbesondere auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, wirkt die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen der Samtgemeinde mit.
- (2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
  - die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
  - personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
  - Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, soweit die Samtgemeinde gem. § 72 NGO zuständig geworden ist,betreffen.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister hat zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Rat der Samtgemeinde Hanstedt alle drei Jahre, erstmals für die Jahre 2004 bis 2006, über Maßnahmen der Samtgemeinde Hanstedt

- zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- zur Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männer und
- zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

und deren Auswirkungen zu berichten, damit der Rat der Samtgemeinde Hanstedt darüber beraten kann.

- (4) Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden.
- (5) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten beschränken sich generell auf Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Samtgemeinde. Für Gliedgemeinden wird die Gleichstellungsbeauftragte nur nach besonderer Ermächtigung der jeweiligen Gemeinde tätig.

### **§ 3**

#### **Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

### **§ 4**

#### **Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates der Samtgemeinde Hanstedt, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Abs. 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

## **§ 5 Beteiligungsrechte**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

## **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungsatzung der Samtgemeinde Hanstedt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 1997 außer Kraft.

Hanstedt, den 21. Dezember 2005

Samtgemeindebürgermeister